

AGB für Personalvermittler

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Bedingungen, die bei der Vermittlung von Personal an die Wild & Küpfer AG (nachstehend W&K genannt) durch Personaldienstleister gelten. Der Vertrag zwischen der W&K kommt nur durch die Annahme dieser AGB zustande. Mit dem Einreichen von Kandidatendossiers durch den Personaldienstleister an die W&K gelten diese AGB durch den Personaldienstleister vollumfänglich als angenommen. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind ausdrücklich wegbedungen.

Diese AGB gelten nicht für die Personalvermittlung auf Mandatsbasis. Vermittlungen auf Mandatsbasis unterliegen einem separaten Vertrag.

2. Leistungsumfang

Die Leistungen des Personaldienstleisters umfassen sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Selektion und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal für Dauerstellen auf Erfolgsbasis. Der Personaldienstleister hat die vorgeschlagenen Kandidaten mindestens einmal in einem persönlichen Gespräch auf Eignung geprüft, bevor ein komplettes Dossier (Beschreibung des Kandidaten inkl. Salärangabe, Kopie des vom Kandidaten verfassten Lebenslauf sowie Motivations schreiben, Foto, sämtliche Zeugnisse, Diplome und sonstige weitere für die Bewerbung wichtigen Unterlagen) an die W&K sendet.

Zusätzliche Leistungen des Personaldienstleisters, wie spezielle Suchaufträge, inserieren in Print- oder Online-Medien, erweiterte Selektionsmittel wie Assessments, Persönlichkeitsanalysen und Gutachten, sowie das Einholen von Arbeitsbewilligungen etc. werden von der W&K nur unter der Voraussetzung einer separaten Vereinbarung zwischen dem Personaldienstleister und der W&K vergütet. Dasselbe gilt für die Entschädigung von Spesen.

3. Ansprechpartner

Primärer Ansprechpartner für den Personaldienstleister sowohl telefonisch wie auch schriftlich ist die im Stelleninserat aufgeführte Kontaktperson der W&K. Der Personaldienstleister stellt das Bewerbungsdossier mittels Online-Tool der W&K zur Verfügung. Die verantwortliche HR Fachperson wird die Prüfung vornehmen und wieder mit dem Personaldienstleister in Kontakt treten. Der direkte Kontakt zu den Fachverantwortlichen darf nur dann gesucht werden, wenn diese Person explizit im Inserat als Auskunftsperson erwähnt ist.

4. Vermittlungsgebühr (Honorar) / Konditionen

Die Vermittlungsgebühr errechnet sich als Prozentsatz des Brutto-Jahressalärs (einschliesslich 13. Monatslohn). Einmalige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Stellenantritt wie z.B. Eintrittsboni, Transferzahlungen etc. gelten nicht als Bestandteil des Brutto-Jahressalärs. Ebenso nicht Bestandteil des Brutto-Jahressalärs sind variable Salärkomponenten wie Boni, Dienstwagenaufrechnung, Spesenvergütungen, Essensentschädigung usw. Die Vermittlungsgebühr wird wie folgt berechnet:

Brutto-Jahressalär	Vermittlungsgebühr (Honorar)
bis CHF 90'000.-	10%
von CHF 90'001.- bis CHF 105'000.-	12%
von CHF 105'001.- bis CHF 160'000.-	14%
von CHF 160'001.- bis CHF 200'000.-	16%
darüber	gem. separatem Angebot

Bei Teilzeitstellen wird das Jahressalär auf 100% hochgerechnet, um den Honorarprozentsatz zu bestimmen. Anhand des Prozentsatzes wird das Honorar auf das effektive Teilzeit-Jahresgehalt berechnet.

Die W&K schuldet dem Personaldienstleister das Honorar nur dann, wenn zwischen der W&K und dem vom Personaldienstleister vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von 6 Monaten ab Zustellung eines Dossiers ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird.

Führt die Personalvermittlung durch den Personaldienstleister nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten, schuldet die W&K unabhängig von den Gründen die dazu geführt haben, dem Personaldienstleister kein Honorar.

Die Vermittlungsgebühr deckt sämtliche Leistungen (inkl. Spesen) des Personaldienstleisters und versteht sich ohne Schweizer Mehrwertsteuer. Die Bezahlung aller anderen Steuern sowie weiterer Anwendungen oder Gebühren obliegen dem Personaldienstleister.

5. Rückzahlung / Erfolgsgarantie

Tritt der vermittelte Kandidat die Stelle nicht an, beträgt die Rückerstattung 100% der Vermittlungsgebühr.

Wird der Arbeitsvertrag mit dem Kandidaten innerhalb der vertraglichen Probezeit (max. 3 Monate) aufgelöst, und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses von der W&K und/oder des Kandidaten verlangt wird, verpflichtet sich der Personaldienstleister 75% des Honorars innerhalb von 30 Tagen an die W&K zurückzuerstatten. Bei einer fristlosen Kündigung während der Probezeit durch die W&K sind 100% der Vermittlungsgebühr zurückzuerstatten. Ebenso wird die Vermittlungsgebühr in der Höhe von 100% auch bei einer Kündigung während der Probezeit infolge Verschulden der Wild & Küpfer zurückerstattet.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen der Kandidat durch das Verschulden seitens Arbeitgeber seine Stelle nicht antreten kann.

Wird das Arbeitsverhältnis im 1. Dienstjahr durch die W&K aufgelöst und hätte eine vollständige, aber unterlassene Offenlegung sämtlicher relevanter Informationen durch den Personaldienstleister dazu geführt dass die W&K den Kandidaten nicht angestellt hätte, beträgt die Rückerstattung 100% der Vermittlungsgebühr. Dies gilt auch für Informationen, die dem Personaldienstleister hätten bekannt sein müssen, wenn er seine Sorgfaltspflicht wahrgenommen hätte. Zudem behält sich die W&K in solchen Fällen das Recht vor, dem Personaldienstleister eine Entschädigung für die höheren effektiven Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu fordern.

6. Ausschluss einer Vermittlungsgebühr

Bis zur Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Kandidaten können sich die W&K oder der Personaldienstleister jederzeit ohne finanzielle Folgen, insbesondere ohne Anspruch auf eine Vermittlungsgebühr, vom Geschäft zurückziehen.

Präsentiert der Personaldienstleister einen Kandidaten, welcher der W&K bereits aus anderer Quelle bekannt und erfasst ist oder bewirbt sich ein Stellensuchender von sich aus zeitgleich auf weitere Stellenvakanzen bei der W&K, schuldet die W&K dem Personaldienstleister für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr. Die W&K zeigt dies dem Personaldienstleister rechtzeitig an.

Die W&K schuldet dem Personaldienstleister nur dann eine Vermittlungsgebühr, wenn innerhalb von sechs Monaten nach der Beendigung des zunächst erfolglosen Vermittlungsversuches ein Arbeitsvertrag zustande kommt.

7. Datenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich zur absoluten Diskretion. Informationen werden in jedem Fall nur mit schriftlicher Einwilligung von der W&K oder des Kandidaten weitergeleitet. Informationen, die allgemein zugänglich sind, sind davon nicht betroffen.

8. Kundenschutz

Der Personaldienstleister verpflichtet sich, keine durch ihn an die W&K vermittelten Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um ihnen eine andere Stelle zu offerieren, so lange diese mit der W&K in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Ebenso verpflichtet sich der Personaldienstleister keine Mitarbeitenden der W&K abzuwerben.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Personalvermittlungsvertrag mit diesen AGB untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand der Vertragspartner ist der Sitz der Wild & Küpfer AG in Schmerikon SG (Gerichtsstand der Gemeinde Uznach SG).

10. Schlussbestimmungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Personaldienstleisters sind wegbedungen.

Schmerikon, im April 2021